

Christiane Müller, ITS 99; WiSo

Projekt: Arbeits- und Gesundheitsschutz

**Thema I: Allgemeiner Arbeitsschutz mit
Arbeitszeitgesetz**

Ein Arbeitsunfall bleibt nicht ohne Auswirkungen auf den Betriebsablauf. Der Arbeitsablauf wird unterbrochen. Die anfallende Arbeit muss von weniger oder anderen Mitarbeitern erledigt werden. Oftmals bedeutet dies Überstunden oder gar den Einsatz von Ersatzpersonal. Damit kann dann ein Risiko hinsichtlich der Qualität und der Liefertermine bis hin zum Produktionsausfall verbunden sein.

Es liegt darum im unternehmerischen Interesse, Fehlzeiten zu vermeiden. Hierbei haben Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren einen entscheidenden Anteil.

Es geht also darum, den Arbeitsschutz in die Führung und die Organisation des Betriebes so zu integrieren, dass Arbeitsunfälle vermieden werden können und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als wichtigster Produktionsfaktor gesund bleiben.

ARBEITSSCHUTZGESETZ

Allgemeine Vorschriften

§1 >> Zielsetzung und Anwendungsbereich <<

- Sicherung und Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz

§2 >> Begriffsbestimmung <<

- Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen
- Maßnahmen zur Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit

Pflichten des Arbeitgebers

§3 >> Grundpflichten des Arbeitgebers <<

- Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten, Streben nach Verbesserung
- Bereitstellung der erforderlichen Mittel
- Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen
- Vollständige Kostenübernahme

§4 >> Allgemeine Grundsätze <<

- Vermeidung von Lebens- und Gesundheitsgefährdung
- Gefahrenbekämpfung am Ausgangspunkt
- Sachgerechte Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz
- Berücksichtigung besonders schutzbedürftiger Beschäftigungsgruppen
- Erteilung von geeigneten Anweisungen
- Vermeidung von geschlechtsspezifisch wirkenden Regelungen

§5 >> Beurteilung der Arbeitsbedingungen <<

- zur Ermittlung der Arbeitsschutzmaßnahmen

§6 >> Dokumentation <<

- Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Überprüfungsergebnis
- Unfallfassung

§10 >> Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen <<

- Gewährleistung von schneller Bekämpfung und Behebung

§11 >> Arbeitsmedizinische Vorsorge <<

- Ermöglichung regelmäßiger arbeitsmedizinischer Untersuchungen

Pflichten und Rechte der Beschäftigten

§15 >> Pflichten der Beschäftigten <<

- Einhaltung der Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen
- bestimmungsgemäße Verwendung jeglicher Arbeitsmittel

§16 >> Besondere Unterstützungspflichten <<

- Meldung von Gefahren und festgestellten Defekten

§17 >> Rechte der Beschäftigten <<

- Unterbreitung von Vorschlägen zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit
- Beschwerderecht

ARBEITSZEITGESETZ

Allgemeine Vorschriften

§1 >> Zweck des Gesetzes <<

- Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten
- Schutz von Sonn- und Feiertag

§2 >> Begriffsbestimmungen <<

- Arbeitszeitdefinition
- Nachtzeit von 23 bis 6 Uhr
- Definition Nachtarbeit

Werktägliche Arbeitszeit und arbeitsfreie Zeiten

§3 >> Arbeitszeit der Arbeitnehmer <<

- max. acht Stunden
- Verlängerung auf bis zu zehn Stunden möglich, wenn
 - a) innerhalb von sechs Kalendermonaten oder
 - b) innerhalb von 24 Wochenim Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden

§4 >> Ruhepausen <<

- mind. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden
- 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden
- nach sechs Stunden ist eine Ruhepause Pflicht

§5 >> Ruhezeit <<

- nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit mind. elf Stunden
- Ausnahme: Bereitschaftsdienst

Sonn- und Feiertagsruhe

§10 >> Sonn- und Feiertagsbeschäftigung <<

- Abweichung der Ruhe nach §9 möglich bei
 - a) Messen und Ausstellungen
 - b) Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen

§11 >> Ausgleich für §10 <<

- mind. 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben

Ausnahmen in besonderen Fällen

§ 14 >> Außergewöhnliche Fälle <<

- erlaubt zahlreiche Abweichungen, um die Bedrohung von Arbeitsergebnissen zu verhindern (betrifft beispielsweise §3 bis 6 und §9 bis 11)

§ 15 >> Bewilligung, Ermächtigung <<

Die Aufsichtsbehörde kann weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 22 >> Bußgeldvorschriften <<

- Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldstrafen bis zu 30.000 <abbr title="Deutsche Mark">DM</abbr> geahndet.

§ 23 >> Strafvorschriften <<

- Geld- und Freiheitsstrafen bei vorsätzlicher Gefährdung von Gesundheit oder Arbeitskraft

FÜNF BAUSTEINE FÜR EINEN GUT ORGANISIERTEN BETRIEB

1. Führen und organisieren:

Legen Sie fest, wer im Betrieb für was zuständig ist und wie z.B. die Zusammenarbeit mit Fremdfirmen zu erfolgen hat. Arbeitsabläufe werden unter Beteiligung der Mitarbeiter sicher und gesundheitsgerecht organisiert. Als Berater werden dabei die Fachkraft für Arbeitssicherheit und ggf. der Betriebsarzt und der Sicherheitsbeauftragte mit einbezogen.

2. Arbeitsbedingungen beurteilen:

Grundlage für geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen ist die sorgfältige Beurteilung der Arbeitsbedingungen, um mögliche Gefährdungen Ihrer Mitarbeiter bei der Arbeit zu ermitteln. Hierbei unterstützt und berät Sie insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit (ggf. überbetrieblicher Dienst).

3. Mitarbeiter beteiligen und unterweisen:

Es hängt immer vom Wollen und Können der Mitarbeiter ab, ob Gefährdungen bei der Arbeit vermieden werden. Nutzen Sie die Kenntnisse und Erfahrungen der Mitarbeiter, um eine sichere und gesundheits-gerechte Gestaltung ihrer Arbeit zu ermöglichen.

4. Arbeitsschutz planen:

Maßnahmen zur Vermeidung oder Abwehr von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit sind frühzeitig zu planen und müssen in die Arbeitsvorbereitung einbezogen werden.

5. Aus Fehlern lernen:

Arbeitsschutz ist nie perfekt und muss laufend fortentwickelt werden. Darum immer wieder systematisch überprüfen und aus Fehlern lernen.

"...Das Hauptaugenmerk aller Aktivitäten des Arbeitsschutzes richtet sich auf das Wohlergehen der Mitarbeiter, und es ist eine Binsenweisheit, dass dies gerade in einem Dienstleistungsunternehmen, technisch ausgedrückt, der entscheidende Produktionsfaktor ist...

...Als Fazit lässt sich also feststellen, dass der Arbeitsschutz nicht nur einen Kostenfaktor darstellt, sondern durchaus einen wesentlichen Beitrag zur Kostenreduzierung leisten kann. Hinzu kommt, dass mit der Gefahrenreduzierung tatsächlich ein positiver Nutzen für die Mitarbeiter erzielt werden konnte, der auch von diesen erkannt und begrüßt wird."

(W.I.S. Sicherheit, Köln, Rolf Schmitz)